

Verordnung
der Stadt Bretten, Landkreis Karlsruhe
zum Schutz von Naturdenkmälern in Bretten
vom

Aufgrund der §§ 31 und 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. 2005, S. 745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Bretten werden zu Naturdenkmälern erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die Lage und Grenzen der Naturdenkmäle sind in je einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) und je 2 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 (Anlagen 3 + 4) mit einer durchgezogenen schwarzen Linie und einem schwarzen Kreuz eingetragen.

(4) Die Verordnung mit den Anlagen wird beim Bürgermeisteramt Bretten zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmäle zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmäle, des Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 3 und in der Anlage 1 genannten Handlungen.

(2) Im Bereich der Naturdenkmäle sowie der in Anlage 1 festgelegten geschützten Umgebung ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
7. zu reiten und mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
9. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder abzulagern;
10. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
11. Pflanzen oder Pflanzteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 3

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 2 gelten nicht für die landwirtschaftliche Bodennutzung die in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, wenn dabei

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;

2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nicht/nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. die Bäume in ihrem Wurzelbereich nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Verbote des § 2 gelten nicht für die Ausübung der Jagd, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, wenn dabei keine Hochsitze oder Ansitzleitern an den Bäumen errichtet werden.

(3) Die Verbote des § 2 gelten nicht für die sonstige bisher rechtmäßigerweise aus-geübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 1.

Schlussvorschriften

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die Stadt Bretten als Untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1, Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündigungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung bei der Stadt Bretten schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Stadt Bretten

Amt Technik und Umwelt

- Bauverwaltung -

Bretten, den 06.03.2008.....

Paul Metzger

Oberbürgermeister